

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Berufungsbeklagte: CS, DR, EQ, FP, GO, HN, IM, JL, KK, LJ, MI

Beklagte und Berufungsklägerin: České aerolinie a.s.

Vorlagefrage

Ist ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zur Zahlung von Ausgleichsleistungen an Fluggäste nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates verpflichtet, wenn das Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft als vertragschließendes Luftfahrtunternehmen den ersten Teil des Fluges mit Zwischenlandung auf einem Flughafen eines Drittstaats durchgeführt hat, von dem aus der zweite Teil des Fluges im Rahmen einer Codesharing-Vereinbarung von einem Luftfahrtunternehmen durchgeführt wurde, das kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist, wobei es zu einer mehr als dreistündigen Verspätung bei der Ankunft auf dem Bestimmungsflughafen erst bei dem zweiten Teil des Fluges gekommen ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Abl. 2004, L 46, S. 1).

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. Juni 2018 — Guccio Gucci SpA/ Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Guess? IP Holder LP

(Rechtssache C-674/16 P) ⁽¹⁾

(2018/C 341/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ Abl. C 144 vom 8.5.2017.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. Juni 2018 — Guccio Gucci SpA/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Guess? IP Holder LP

(Rechtssache C-675/16 P) ⁽¹⁾

(2018/C 341/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ Abl. C 144 vom 8.5.2017.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 13. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'Instance de Limoges — Frankreich) — Banque Solfea SA/Jean-François Veitl

(Rechtssache C-63/17) ⁽¹⁾

(2018/C 341/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ Abl. C 144 vom 8.5.2017.
